

Entschädigungsreglement des TV Pratteln AS

1. Gültigkeit

- 1.1 Das vorliegende Reglement gilt für alle im Verein integrierten Abteilungen und regelt die Entschädigung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für Kursbesuche und die Administration.

2. Leitereinstufung

- 2.1 Das Mindestalter für eine Leitertätigkeit beträgt 16 Jahre.
- 2.2 Die Leiter werden in 3 Stufen eingestuft, Stufe 1 ist die tiefste.
- 2.3 Die Ausbildung ist ein wesentliches Bewertungskriterium für die Einstufung.
- 2.4 Eine Einstufung in die 2. Stufe erfordert eine Ausbildung von mindestens 5 aufeinander folgenden Tagen. Wahlweise zusammenhängend oder aufgeteilt auf 2 mal 3 Tage innert eines Jahres oder 4 mal 2 Tage innert zwei Jahren. Die Ausbildungen müssen anerkannte Ausbildungsmodulare von J+S/JSBL oder des entsprechenden Verbandes sein. Eine höhere sportliche Ausbildung (z.B. Sportlehrer, Wellnessleiter) berechtigt zur Stufe 3.
- 2.5 Die Einstufung erfolgt durch den Vereinsvorstand auf Antrag der Technischen Kommissionen Aktive und Jugend (TK).
- 2.6 Eine Rückstufung erfolgt auf Antrag der TK beim Vereinsvorstand, wenn innerhalb zweier Jahre keine Kurse mehr besucht wurden.
- 2.7 Die TK führen eine Leiterkartei in welcher Ausbildung, Kurs- und Leitertätigkeit festgehalten wird.

3. Abrechnung

- 3.1 Die Entschädigungsansätze, basierend auf 60 Minuten, werden durch die Vereinsversammlung beschlossen.
- 3.2 Erfordert das Training den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Leiter, so sind alle Leiter ihrer Anwesenheit entsprechend entschädigungsberechtigt.
- 3.3 Leiter müssen gemäss Verbandsvorschrift Aktivmitglieder eines Vereines sein, damit sie vom Ausbildungsangebot profitieren können. Personen, die ausserhalb ihrer Leitertätigkeit keine Trainingsleistung vom Verein beziehen, können von der Bezahlung des Jahrsbeitrags befreit werden.
- 3.4 Kursbesuche werden entschädigt, über die Art und Höhe entscheidet die Vereinsversammlung.

4. Jugend und Sport (J+S), Jugendsport Baselland (JSBL)

- 4.1 Leiter von Kindern und Jugendlichen sind angehalten, J+S bzw. JSBL Leiterkurse zu besuchen und sich laufend weiterzubilden.
- 4.2 Die Jugendabteilung ist verpflichtet, Sportfachkurse anzumelden wofür es eine spezielle Ausbildung als J+S Coach benötigt.
- 4.3 Die Beiträge von Sportfachkursen gehen an den Verein. Die Leiterentschädigung erfolgt gemäss Absatz 3.
- 4.5 Anerkannte J+S Coaches haben aufgrund des erhöhten administrativen Aufwands Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung. Die Beträge (ausgewiesen in der Abrechnung von Magglingen als „J+S Coach-Entschädigung“) variieren je nach Anzahl der angemeldeten Sportkurse. Das Total dieser Entschädigungen wird Ende Jahr durch die Anzahl aktiver Coaches dividiert und aufgeteilt.
- 4.6 Die TK überwachen diese Bestimmungen.

5. Spezialfälle

- 5.1 Über Spezialfälle entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag der TK.

6. Vereinsvorstand / Funktionäre / Sitzungsgelder

- 6.1 Mitglieder des Vereinsvorstandes erhalten eine Jahrespauschale von CHF 300.--.
- 6.2 Webmaster, Redaktor und Fähnrich erhalten eine Jahrespauschale von CHF 150.--.
- 6.3 Eine Entschädigung von CHF 10.-- pro Teilnehmer wird für Sitzungen auf sämtlichen Vorstandsebenen vergütet, die offiziell einberufen und protokolliert werden.

Ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Beschlossen und Angenommen an der Vereinsversammlung vom Februar 2009.

- 6.4 Die Auszahlung der Jahrespauschalen erfolgt jeweils anfangs Jahr durch den Kassier. Für die Abrechnung der Sitzungsgelder sind die Abteilungen verantwortlich, sie wird jeweils anfangs Jahr an den Hauptkassier zur Auszahlung eingereicht.

Ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Beschlossen und Angenommen an der Vereinsversammlung vom Februar 2009.